

## **3.01** Stand am 1. Januar 2013

# **Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV**

## **Altersrenten**

**1** Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben.  
Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

**2** Damit eine Person Anspruch auf eine Altersrente hat, müssen ihr mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

**3** Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn:

- die versicherte Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- der erwerbstätige Ehegatte einer versicherten Person mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

## **Beginn und Ende des Anspruchs**

**4** Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt.

**5** Der Anspruch auf Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem die rentenberechtigte Person stirbt.

## **Kinderrenten**

**6** Rentenberechtigte Personen haben Anspruch auf Kinderrente für Söhne und Töchter:

- bis sie das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

**7** Der Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden.

Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen wurden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

## **Vorbezug und Aufschub der Altersrente**

**8** Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente:

- um 1 oder 2 Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Mehr Informationen dazu enthält das *Merkblatt 3.04 Flexibles Rentenalter*.

## Anmeldung zum Bezug von Renten

---

**9** Wer seine Altersrente beziehen möchte, muss den Anspruch anmelden. Es ist empfehlenswert, die Anmeldung 3 bis 4 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen.

Die Anmeldeformulare sind bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen sowie über [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) erhältlich.

- Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige müssen sich bei jener Ausgleichskasse anmelden, die vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge entgegengenommen hat. Der Arbeitgeber gibt Auskunft über deren Adresse.
- Verheiratete Personen, deren Ehegatte bereits rentenberechtigt ist, müssen sich bei jener Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten auszahlt.
- Personen, die keine Beiträge entrichtet haben, müssen sich bei ihrer kantonalen Ausgleichskasse oder deren Gemeindezweigstelle anmelden.
- Weist eine Person Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren EU- oder EFTA-Staaten auf, löst ein einziger Leistungsantrag im Wohnsitzland das Anmeldeverfahren in allen beteiligten Staaten aus.

## Berechnung der Altersrenten

---

**10** Eine Altersrente kann in der Regel erst bei Erreichen des Rentenalters verbindlich berechnet werden, weil erst dann die einzelnen Berechnungselemente bekannt sind.

**11** Die Berechnungselemente der Renten sind:

- die anrechenbaren Beitragsjahre, und
- die Erwerbseinkommen sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

**12** Leistungsberechtigte Personen erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn sie ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 21. Altersjahr erreicht haben, stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

**13** Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, weist die leistungsberechtigte Person also nicht gleich viele Beitragsjahre auf wie ihr Jahrgang, wird eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44.

**14** Bei der Bestimmung der Beitragsdauer erhalten Frauen, die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

**15** Bei Personen, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beitragszeiten zurückgelegt haben, werden diese als sogenannte «Jugendjahre» angerechnet, um spätere Beitragslücken zu füllen.

**16** Personen, die vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragsjahre aufweisen, versichert waren oder sich hätten versichern können, werden folgende Beitragszeiten (sogenannte Zusatzmonate) zusätzlich angerechnet:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

**17** Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich

zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

## Durchschnitt der Erwerbseinkommen

**18** Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den so genannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

**19** Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

**20** Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- wenn beide Ehegatten AHV- oder IV-rentenberechtigigt sind;
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat;
- bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.

**21** Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigigt, der andere noch nicht, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die Einkommen, die anfallen, während nur einer der Ehegatten altersrentenberechtigigt ist, werden nicht mehr geteilt.

## **Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften**

**22**

---

Bei der Berechnung der Altersrente kann einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte, eine Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Sie entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Bei geschiedenen und unverheirateten Eltern gelten seit 1. Januar 2000 besondere Bestimmungen. Neu kann unverheirateten oder geschiedenen Eltern auf Antrag die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden. In diesen Fällen können die Eltern auch bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungsgutschriften anzurechnen sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, werden sie geteilt.

**23**

---

Versicherten Personen können für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

## Rentenansätze

**24** Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	Mindestens Fr. / Monat	Höchstens Fr. / Monat
Altersrente	1 170.–	2 340.–
Kinderrente	468.–	936.–

## Plafonierung der Renten eines Ehepaars

**25** Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn entweder der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde, oder wenn ein Ehegatte eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelrente der IV bezieht.

**26** Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinder- als auch eine Waisenrente ausgerichtet wird.

## Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten

**27** Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 % hinzugerechnet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente gewährt.

**28** Erfüllen verwitwete Personen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente, wird diese ausgerichtet, wenn sie höher ist als die Altersrente.

## **Ergänzungsleistungen**

**29** Rentnerinnen und Rentner, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mehr Informationen dazu enthalten die *Merkmale 5.01 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

## **Hilflosenentschädigung**

**30** In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- leichten Grades 234 Franken;
- mittleren Grades 585 Franken;
- schweren Grades 936 Franken.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

**31** Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe.



## Partnerschaftsgesetz

**32** In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

## Berechnungsbeispiele

### **33 Ein Ehegatte ist rentenberechtigt**

Eine am 17. April 1950 geborene Frau hat ab 1. Mai 2013 Anspruch auf eine um 1 Jahr vorbezogene Altersrente. Die Frau ist seit 1972 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann noch nicht rentenberechtigt ist, wird die Altersrente vorerst aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen (1 000 000 Franken) festgesetzt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 1973 und 1975). Der Frau können daher während 18 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt. Die Frau hat seit 1971 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 42 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

#### **Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:**

Einkommenssumme aus 42 Beitragsjahren von 1971 bis und mit 2012	Fr. 1 000 000.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,217 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1971) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 1 217 000.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die Beitragsdauer (42 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr. 28 976.–

## **Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:**

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf zwei:

18 x 42 120 Franken : 42 Jahre : 2 Fr. 9 026.–

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften zusammengezählt.

Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen

(aufgerundet auf Tabellenwert) von Fr. 39 312.–

Ungekürzte Altersrente Fr. 1 718.–

abzüglich Vorbezugskürzung 1 Jahr (6,8 %) – Fr. 117.–

Die monatliche, gekürzte Altersrente der Frau beträgt ab 1. Mai 2013 Fr. 1 601.–

## **34 Beide Ehegatten sind rentenberechtigt**

---

Gleiche Ausgangslage wie im vorherigen Beispiel, nur dass nun der am 25. Oktober 1948 geborene Ehemann ab 1. November 2013 ebenfalls Anspruch auf eine Altersrente hat. Die beiden Altersrenten werden nun unter Vornahme der Einkommensteilung neu berechnet. Der Ehemann hat seit 1969 bis zum Eintritt des Rentenfalles ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 44 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

**Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:**

	Frau	Mann
Ungeteilte Erwerbseinkommen (1971 und 1972) (1969 bis 1972)	Fr. 24 000.–	Fr. 115 000.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (1973 bis 2012)		
– Einkommen Frau	Fr. 486 000.–	Fr. 486 000.–
– Einkommen Mann	Fr. 900 000.–	Fr. 900 000.–
Einkommenssumme aus 42 Beitrags- jahren von 1971 bis 2012	Fr. 1 410 000.–	
Einkommenssumme aus 44 Beitrags- jahren von 1969 bis 2012		Fr. 1 501 000.–
Die Aufwertung mit dem massgeben- den Faktor 1,217 bzw. für den Mann 1,256 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1971 bzw. für den Mann 1969) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 1 715 970.–	Fr. 1 885 256.–
Diese aufgewertete Einkommenssum- me geteilt durch die massgebende Bei- tragsdauer (42 bzw. für den Mann 44 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Er- werbseinkommen von	Fr. 40 856.–	Fr. 42 847.–

**Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:**

	Frau	Mann
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt auf Beitragsdauer verteilt auf 2:		
18 x 42 120 Franken : 42 Jahre : 2	Fr. 9 026.–	
18 x 42 120 Franken : 44 Jahre : 2		Fr. 8 615.–
Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften zusammengezählt. Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von	Fr. 50 544.–	Fr. 51 948.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, beträgt die (ungekürzte) Altersrente		
– der Frau	Fr. 1 891.–	
– des Mannes		Fr. 1 909.–

**Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten:**

Plafonierungsformel	Frau	Mann
Rente der Frau x 150 % des Höchstbetrages Fr. 1 891.– x Fr. 3 510.–	Fr. 1 747.–	
Rente der Frau +Rente des Mannes Fr. 1 891.– +Fr. 1 909.–		
Abzüglich Vorbezugskürzung (6,8 %)	– Fr. 119.–	
Die monatliche, gekürzte Altersrente der Frau beträgt	Fr. 1 628.–	
Rente des Mannes x 150 % des Höchstbetrages Fr. 1 909.– x Fr. 3 510.–		Fr. 1 763.–
Rente des Mannes +Rente der Frau Fr. 1 909.– +Fr. 1 891.–		

## **Anhang**

---

**Tabelle für Vollrenten (Skala 44)**  
**Tabelle der Aufwertungsfaktoren**

**Skala 44: Monatliche Vollrenten****Beträge in Franken**

Bestimmungsgrösse Massgebendes durchschnittliches Jahresseinkommen	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/ Witwer	Zusatzrente	Waisen- und Kinderrente	Waisenrente 60 %*
	1/1	1/1	1/1	1/1		
Bis 14 040	1 170	1 404	936	351	468	702
15 444	1 200	1 440	960	360	480	720
16 848	1 231	1 477	985	369	492	738
18 252	1 261	1 513	1 009	378	504	757
19 656	1 292	1 550	1 033	387	517	775
21 060	1 322	1 587	1 058	397	529	793
22 464	1 353	1 623	1 082	406	541	812
23 868	1 383	1 659	1 106	415	553	830
25 272	1 413	1 696	1 131	424	565	848
26 676	1 444	1 732	1 155	433	577	866
28 080	1 474	1 769	1 179	442	590	885
29 484	1 505	1 806	1 204	451	602	903
30 888	1 535	1 842	1 228	461	614	921
32 292	1 565	1 878	1 252	470	626	939
33 696	1 596	1 915	1 277	479	638	957
35 100	1 626	1 952	1 301	488	651	976
36 504	1 657	1 988	1 325	497	663	994
37 908	1 687	2 025	1 350	506	675	1 012
39 312	1 718	2 061	1 374	515	687	1 031
40 716	1 748	2 097	1 398	524	699	1 049
42 120	1 778	2 134	1 423	534	711	1 067
43 524	1 797	2 157	1 438	539	719	1 078
44 928	1 816	2 179	1 453	545	726	1 089
46 332	1 835	2 201	1 468	550	734	1 101
47 736	1 853	2 224	1 483	556	741	1 112
49 140	1 872	2 246	1 498	562	749	1 123
50 544	1 891	2 269	1 513	567	756	1 134
51 948	1 909	2 291	1 528	573	764	1 146
53 352	1 928	2 314	1 542	578	771	1 157
54 756	1 947	2 336	1 557	584	779	1 168
56 160	1 966	2 340	1 572	590	786	1 179
57 564	1 984	2 340	1 587	595	794	1 191
58 968	2 003	2 340	1 602	601	801	1 202
60 372	2 022	2 340	1 617	607	809	1 213
61 776	2 040	2 340	1 632	612	816	1 224
63 180	2 059	2 340	1 647	618	824	1 236
64 584	2 078	2 340	1 662	623	831	1 247
65 988	2 097	2 340	1 677	629	839	1 258
67 392	2 115	2 340	1 692	635	846	1 269
68 796	2 134	2 340	1 707	640	854	1 280
70 200	2 153	2 340	1 722	646	861	1 292
71 604	2 172	2 340	1 737	651	869	1 303
73 008	2 190	2 340	1 752	657	876	1 314
74 412	2 209	2 340	1 767	663	884	1 325
75 816	2 228	2 340	1 782	668	891	1 337
77 220	2 246	2 340	1 797	674	899	1 348
78 624	2 265	2 340	1 812	680	906	1 359
80 028	2 284	2 340	1 827	685	914	1 370
81 432	2 303	2 340	1 842	691	921	1 382
82 836	2 321	2 340	1 857	696	928	1 393
84 240 und mehr	2 340	2 340	1 872	702	936	1 404

\* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

**Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren:  
Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2013**

Erster IK Eintrag	Aufwertungsfaktor	Erster IK Eintrag	Aufwertungsfaktor
		1987	1,000
		1988	1,000
1964	1,360	1989	1,000
1965	1,339	1990	1,000
1966	1,317	1991	1,000
1967	1,297	1992	1,000
1968	1,276	1993	1,000
1969	1,256	1994	1,000
1970	1,236	1995	1,000
1971	1,217	1996	1,000
1972	1,199	1997	1,000
1973	1,181	1998	1,000
1974	1,165	1999	1,000
1975	1,150	2000	1,000
1976	1,136	2001	1,000
1977	1,122	2002	1,000
1978	1,107	2003	1,000
1979	1,093	2004	1,000
1980	1,079	2005	1,000
1981	1,065	2006	1,000
1982	1,052	2007	1,000
1983	1,040	2008	1,000
1984	1,028	2009	1,000
1985	1,017	2010	1,000
1986	1,005	2011	1,000
		2012	1,000

## Auskünfte und weitere Informationen

**35** Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info).

**36** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2012. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.01/d.

Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.

3.01-13/01-D